

werden. Als sie zum Altare gehen sollte, zögerte sie und nur auf Nöthigung des Bräutigams folgte sie diesem. Erst nach dreimaliger Aufforderung gab sie dem Bräutigam die Hand. Am Abende der Eheschließung warf sie den Trauring auf den Boden und entfernte sich, um bei ihrer Schwester schlafen zu gehen. Der Canonist schließt sein Votum damit, daß er aus dem Angeführten folgert, daß der zur Ehe nöthige Consens gemangelt habe und deshalb die Ehe als ungiltig anzusehen sei.

Freistadt.

Dr. Herm. Kerstgens.

VIII. (Ausdehnung der Jurisdiction.) Zwischen zwei Diöcesen besteht die Vereinbarung, daß, wer in der einen Jurisdiction zum Beichtthören hat, derselbe auch für die ganze andere Diöcese jurisdictioniert sei. Die zweite der genannten Diöcesen, welche sehr ausgedehnt ist, stößt an der entgegengesetzten Seite mit einer dritten Diöcese zusammen, mit welcher eine derartige Vereinbarung nicht besteht, sondern nur eine die Grenzbezirke betreffende Vergünstigung, daß auf ungefähr zwei bis drei Stunden im Umkreis der Grenzlinie zwischen beiden Diöcesen die Geistlichen sich gegenseitig in confessionali aushelfen können. In diesem Grenzbezirk, sagen wir der Diöcese B, befindet sich nun vorübergehend ein Geistlicher der Diöcese A, welcher nach dem oben Gesagten in der ganzen Diöcese B beichtthören darf. Derselbe wird nun von einem Confrater der Diöcese C zur Aushilfe eingeladen; hat er nun auch dort Jurisdiction?

Zunächst müßte man wissen, wie sonst dies Grenzverhältnis beobachtet wird; ist es z. B. durchaus üblich, daß nur diejenigen der Diöcese B in C Jurisdiction haben, wenn sie an der Grenze angestellt sind, so ist von vornherein die Frage zu verneinen, denn der Angehörige der Diöcese A ist ja nur vorübergehend in dem Grenzbezirk zwischen B und C anwesend. Betrachtet man aber diese Vergünstigung so, daß jeder, der in B jurisdictioniert ist, in dem Grenzbezirk C aushelfen kann, dann dürfte die Frage doch nicht so ohne weiteres verneint werden. Lautet freilich der Tenor der die Vergünstigung betreffenden Verordnung in dem Sinne, daß die Angehörigen der Diöcese B in C aushelfen können, dann bleibt der Angehörige der Diöcese A auch noch ausgeschlossen, heißt es aber allgemein, die in B Jurisdictionierten können im Grenzbezirk auch in C aushelfen, dann wäre wohl der Grundsatz anzuwenden, daß Vergünstigungen weitherzig zu interpretieren seien. Da unter obiger Voraussetzung keineswegs gesagt ist, nur die originaliter in B Jurisdictionierten seien mit dieser Vergünstigung gemeint, so darf man dieselbe wohl auch auf die ausdehnen, die Jurisdiction zwar dort besitzen, wenn sie dieselbe auch dort nicht ursprünglich erhalten hatten. Am einfachsten wäre es, in diesem Falle eine authentische Erklärung des betreffenden Ordinariats zu erbitten; kann eine solche aber augen-

blicklich nicht erfolgen und drängt der Fall, so scheint es nicht unerlaubt, daß der Angehörige der Diocese A seine Mithilfe in confessionali leiste.

Aber, wird man einwenden, heißt das nicht cum jurisdictione probabili absolvieren? Antwort: der heilige Alphonfus schreibt, licitum esse absolvere cum probabili jurisdictione, modo opinio sit vere probabilis, wobei er noch treffend bemerkt, der Beichtvater absolvire in einem solchen Falle jedoch nicht mit reiner Probabilität, sondern certitudine non directa, sed reflexa. Zwar hält der Heilige für sich diese Ansicht nicht als die seinige, allein das hebt nicht auf, daß er sie objectiv für probabel ansieht und, wenn er ferner erklärt, er halte diese Meinung nur dann für richtig, man dürfe also auch nach seiner Meinung absolvieren cum probabili jurisdictione, quando adest causa gravis necessitatis aut magnae utilitatis vel causa rationabilis, so darf letzteres in der Regel als in solchen Fällen zu treffend angenommen werden.

Auch läßt sich hier wohl auf die gleichfalls von mehreren Autoren als nicht unwahrscheinlich bezeichnete Meinung hinweisen, daß überhaupt ein Pfarrer einen anderen der eigenen Diocese nicht angehörigen Pfarrer zum Beichtören in seiner Pfarrei berufen könne. Benedict XIV. läßt diese Ansicht passieren für alle Orte, wo dies Gewohnheit sei. Es wird also bei der ganzen Angelegenheit hauptsächlich auf die Gewohnheit ankommen.

Friedberg in Hessen.

Dr. Praymarer.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die sepulcralen Jenseitsdenkmäler der Antike und des Archistenthums.** Beiträge zur Vita-beata-Vorstellung der römischen Kaiserzeit mit besonderer Berücksichtigung der christlichen Jenseits-hoffnungen von Karl Maria Kaufmann. Mit 10 Tafeln in Lichtdruck und 30 Abbildungen im Text. Mainz. Kirchheim 1900. Gr. 4^o. XIX, VII u. 242 S. M. 15. — = K 18. —.

Die vorliegende, vornehm und prächtig ausgestattete Arbeit kündigt sich, obchon sie ein für sich völlig abgeschlossenes und einzeln zu beziehendes Buch ist, als ersten Band der „Forschungen zur monumentalen Theologie und vergleichenden Religionswissenschaft“ an. Demnach mußte es im Interesse des ganzen Unternehmens liegen, durch die Wahl des Gegenstandes und durch seine Bearbeitung Freunde zu gewinnen. Nach beiden Rücksichten hin ist die Pforte zu dem monumental gedachten Bau der Forschungen, wie dieser erste Band genannt werden kann, imponierend ausgefallen. Das jenseitige Leben ist schließlich doch der Angelpunkt, um den sich jede Weltanschauung dreht, zu dem jeder Mensch Stellung nehmen muß und den